

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 M., bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 30 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark zusätzl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 15 Pf für Inserenten im Advertisale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 18.

Sonnabend, den 2. März 1918.

28. Jahrgang

Speisekartoffelversorgung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes und des Stadtrats zu Kamenz über den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 vom 15. September 1917 — Kamener Tageblatt Nr. 217 — sowie zur Ausführung der Bekanntmachung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1918 — Kamener Tageblatt Nr. 34 — wird für den Bezirk des unterzeichneten Kommunalverbandes einschließlich der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz folgendes angeordnet:

§ 1. Mit dem 15. April 1918 beginnt die 2. Versorgungshälfte des Kartoffelwirtschaftsjahres 1917/18.

Jede Gemeindebehörde hat den Bedarf ihrer versorgungsberechtigten Personen, die sich nicht unmittelbar bei einem Landwirte auf Abschnitt C der Landeskartoffelkarte eindecken, zu errechnen (§§ 6—8) und der Kgl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen (§ 9). Die Kgl. Amtshauptmannschaft wird alsdann den Gemeinden die notwendigen Mengen zuweisen (soweit dies noch nicht geschehen ist, oder soweit die Gemeinden sie sich nicht schon durch Lagerverträge gesichert haben).

§ 2. Zur Deckung ihres Gesamtbedarfs wird die Kgl. Amtshauptmannschaft demnächst den Kartoffelerzeugern durch die Gemeindebehörde eröffnen lassen, welche Mengen Speisekartoffeln ein jeder von ihnen zurzeit noch zu liefern hat. (Eine Erhöhung dieser Mengen bleibt vorbehalten, wenn der Gesamtbedarf nicht gedeckt werden sollte.) Diese Menge ist auf jeden Fall abzuliefern, wenn sich der Erzeuger nicht der Gefahr der Enteignung oder bei unzulässiger Verwendung (Verfütterung, Verbrauch im Haushalte usw.) der Gefahr der gerichtlichen Bestrafung aussetzen will.

Die dem Erzeuger zur Lieferung aufgebundene Menge gilt mit der Auflage als für den Kommunalverband der Amtshauptmannschaft sichergestellt; sie darf daher nur zur Belieferung von Landeskartoffelkarten des unterzeichneten Kommunalverbandes (Abschnitt C) verwendet oder an die von der Kgl. Amtshauptmannschaft bezeichnete Gemeinde abgeliefert werden.

Besitzt ein Erzeuger etwa noch über die abgeforderte Menge hinaus ablieferungspflichtige Kartoffeln oder will er noch Kartoffeln aus den ihm zur eigenen Verfügung gesetzlich überlassenen Mengen abgeben, so steht es ihm frei, diese Mengen dem Kommissionär des Kommunalverbandes (Firma Bombach & Paaz in Kamenz) anzubieten oder auf Landeskartoffelkarten (Abschnitt C) abzugeben. An **außerhalb** des hiesigen Bezirks wohnhafte sächsische Landeskartoffelkarteninhaber darf jedoch die Abgabe erst nach dem 10. März 1918 erfolgen.

Kartoffelerzeuger, die mit den Gemeinden mündlich oder schriftlich Lagerverträge abgeschlossen haben, dürfen die in dem Vertrag bezeichneten Mengen dagegen keineswegs auf Landeskartoffelkarten abgeben. Sie haben sie vielmehr vertragsgemäß leblich der Vertragsgemeinde zur Verfügung zu halten.

§ 3. Den Bezirkseingesessenen wird dringend empfohlen, sich möglichst umgehend mit einem Landwirt des hiesigen Bezirks wegen der Belieferung des Abschnittes C der Landeskartoffelkarte in Verbindung zu setzen und sich die ihnen zustehende Kartoffelmenge zu sichern. (Die unmittelbare Eindeckung bei einem auswärtigen Landwirt ist nach der überall gleichmäßig geltenden Bestimmungen erst nach dem 10. März 1918 zulässig und daher unsicher.)

Kartoffelerzeuger, die den Abschnitt C der Landeskartoffelkarte einmal zur Belieferung angenommen haben, sind zu seiner Belieferung auch verpflichtet.

§ 4. Der Abschnitt C der Landeskartoffelkarte berechtigt zur unmittelbaren Eindeckung von 1 Ztr. Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger. Diese Menge gilt auch für Kinder unter 4 Jahren.

§ 5. Die auf Abschnitt C bezogenen Kartoffeln haben zu reichen:

- a) für Kinder, die bis zum 15. September 1917 das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. März bis 13. Juli 1918,
- b) für alle übrigen Personen vom 15. April bis 13. Juli 1918.

Wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß späterhin noch weitere Zuteilungen erfolgen, so ist doch vorerhand der Verbrauch in den zunächst vorgeschriebenen Grenzen zu halten, dies um so mehr, da eine Nachlieferung für zuviel verbrauchte Kartoffeln unter keinen Umständen stattfinden kann.

(Es wird hierzu bemerkt, daß die möglicherweise später stattfindenden Sonderzuweisungen auf die Nummerkarte, die sich am oberen Rande der Landeskartoffelkarte befindet, erfolgen sollen. Es muß daher der Stammabschnitt der Landeskartoffelkarte auch nach Abtrennung der Abschnitte A, B und C sorgfältig aufbewahrt werden!)

§ 6. Diejenigen **Landeskartoffelkarten-Inhaber, die sich bei einem Landwirt nicht unmittelbar eindecken können oder wollen**, werden durch ihre Gemeindebehörde **wochenweise** beliefert werden.

Die Gemeindebehörde wird den Zeitpunkt und den Ort, an dem die Meldung auf wochenweise Belieferung zu wirken ist, demnächst öffentlich bekanntgeben. Bei der Meldung ist der Abschnitt C der Landeskartoffelkarte einschließlich der Stammkarte an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Diese wird dafür dem Versorgungsberechtigten eine Wochenkartoffelkarte ausshändigen.

Kleinere Gemeinden, deren Gemeindebehörde die Kartoffeln der Einfachheit halber allwöchentlich selbst ausgeben, werden ermächtigt, von der Ausgabe einer Wochenkartoffelkarte abzusehen; sie haben aber dann die Kartoffelausgabe nach einem Verzeichnis vorzunehmen. Auch in diesem Falle hat der Versorgungsberechtigte den Abschnitt C der Landeskartoffelkarte der Gemeindebehörde zurückzugeben.

§ 7. Diejenigen **versorgungsberechtigten Personen, welche während der ersten Versorgungshälfte bereits wochenweise mit Kartoffeln beliefert worden sind**, werden auch während der zweiten Versorgungshälfte wochenweise beliefert werden. Sie haben zu dem von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntgegebenen Zeitpunkt den Stammabschnitt ihrer jetzigen Kartoffelkarte gegen eine nunmehr auf die zweite Versorgungshälfte gültige Wochenkartoffelkarte umzutauschen.

§ 8. Den Landeskartoffelkarteninhabern, die ihre auf Abschnitt A und B bezogene Kartoffeln vorzeitig aufgebraucht haben oder noch aufbrauchen sollten, ist die zentnerweise Eindeckung auf Abschnitt C untersagt. Sie werden in Wochenversorgung genommen.

§ 9. Die Gemeindebehörden haben der königlichen Amtshauptmannschaft bis zum 11. März 1918

anzuzeigen, wieviel versorgungsberechtigte Personen in der zweiten Versorgungshälfte mit Kartoffeln noch wochenweise zu beliefern sind und welche Anzahl Wochenkartoffelkarten erforderlich ist.

§ 10. Der **Kleinhandelshöchstpreis** für unmittelbar beim Erzeuger auf Landeskartoffelkarte bezogene Speisekartoffeln beträgt 7,20 M. für den Zentner. Der Höchstpreis schließt die Kosten des Transports bis zur nächsten Güterverladestelle ein und gilt für Lieferung ohne Sack. Bei Sackstellung darf außerdem eine Leibgebühr von 30 Pfennig für den Sack erhoben werden.

Für diejenigen Speisekartoffeln, die vom Erzeuger unmittelbar an eine von der Kgl. Amtshauptmannschaft bestimmte Bedarfsgemeinde oder an den Kommissionär des Kommunalverbandes (Firma Bombach u. Paaz in Kamenz) abgeliefert werden, beträgt der Verkaufspreis 6,70 M. für den Zentner. Dieser Preis schließt die Kosten des Transportes bis zur nächsten Güterverladestelle ein und gilt für Lieferung ohne Sack.

Insofern mit den Kartoffelerzeugern Lagerverträge abgeschlossen worden sind, bleiben die vereinbarten Preise bestehen.

Der Kleinhandelshöchstpreis für die auf Wochenkartoffelkarte zur Ausgabe gelangenden Kartoffeln wird noch festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 11. Im übrigen wird aus den im Herbst v. J. erlassenen Bestimmungen über die Kartoffelversorgung — zu vergl. die eingangsbezeichnete Bekanntmachung vom 15. September 1917 — nochmals folgendes hervorgehoben:

Beim Bezuge von Kartoffeln auf Abschnitt C der Landeskartoffelkarte sind beide Teile des Abschnittes dem Erzeuger zu übergeben; der mit einem * versehenen Teil ist vom Erzeuger an die Ortsbehörde einzureichen, der andere Teil ist vom Erzeuger als Nachweis über den Verbleib seiner Vorräte aufzubewahren. Die Einreichung der im Laufe der Woche eingenommenen mit einem * versehenen Teile hat nach wie vor am **Sonnabend einer jeden Woche** zu erfolgen.

Die Gemeindebehörden haben diejenigen Mengen, über die die abgegebenen C-Abschnitte lauten, dem Kartoffelerzeuger in der Ablieferungsliste (Muster IV) gutzuschreiben und allwöchentlich bis spätestens zum Dienstag der Firma Bombach & Paaz unter Verwendung des Vorbrucks Muster V anzuzeigen, welche Mengen in der vorhergehenden Woche von den Erzeugern des Ortes abgeliefert worden sind.

Die **Rittergüter** haben die vorstehende Meldung nicht an die Gemeindebehörde zu erstatten, sondern unmittelbar bis zum **Dienstag einer jeden Woche** der Firma Bombach & Paaz anzuzeigen, welche Kartoffelmengen sie in der vorhergehenden Woche abgeliefert haben.

Die von den Gemeindebehörden und Rittergütern vereinnahmten Teile C* der Landeskartoffelkarte sind zu sammeln und später auf die ihnen von der Königl. Amtshauptmannschaft noch zugehenden Gummibogen, nach Kommunalverbänden getrennt, aufzuliefern.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß der **Verband von Kartoffeln** nur dann zulässig ist, wenn der Frachtbrief durch die Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abgestempelt worden ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der eingangs bezeichneten Bekanntmachung des Kommunalverbandes bestraft.

Kamenz, am 18. Februar 1918.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband. Der Stadtrat zu Kamenz.**

Am Sonntag, den 3. März 1918 nachmittags 6 Uhr

spricht im Saale des

Mittelgasthofes Hause zu Großröhrsdorf

Herr A. Hanns, der Leiter des Ausschusses für Kleingartenbau des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz über

Kleingartenbau,

insbesondere auch als Kriegsfürsorge

unter Verfertigung von Lichtbildern.

Der Vortrag ist außer für die Einwohner der Gemeinde Großröhrsdorf und Umgebung besonders bestimmt für Gemeinderäte und sonstige Behörden, für Vereine und industrielle Unternehmer als zeitgemäße Anregung.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Heute **Sonnabend**, den 2. März nachm. punkt 4 Uhr sollen an der **Bretinig-Pulsnitzerstraße**

ca. 24 Stück Kirschbäume

meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Treffpunkt: Brauerei Bretinig.

Bretinig, am 25. Febr. 1918.

Der **Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung.

Heute **Sonnabend**, den 2. März d. J. nachmittags 2 Uhr werden im **Erbgericht zu Seeligstadt**

Stockholzparzellen,

befindlich in Abteilungen 31 und 36, an **bedürftige Bewohner** des hiesigen Ortes gegen **Barzahlung** abgegeben.

Bretinig, den 25. Febr. 1918.

Der **Gemeindevorstand.**